

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH



Gemeindeverwaltung

Bahnhofstrasse 1
4450 Sissach
www.sissach.ch

Leiter Hochbau

Marcel Meier
T 061 976 13 25
marcel.meier@sissach.ch

RENOVATIONSBEGEHREN

RENOVATIONSBEWILLIGUNG

Liegenschaft: _____ Parzelle: _____

Renovationsart: _____

Gesuchsteller/in: _____

Zustand bei Augenschein:

Zustand nach Renovation:

(Renovationskonzept, Farbwahl, Materialisierung)

- Foto einkleben
- evtl. Zustandsbericht als Beilage

Bewilligt am: _____

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH
Im Namen des Gemeinderates
Präsident Peter Buser

Verwalter Godi Heinimann

Geht an:

- Gesuchsteller mit Einzahlungsschein CHF 200.–
- Amt für Raumplanung, Kant. Denkmalpflege, Rheinstrasse 24, 4410 Liestal

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV – SGS 400.11)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

1 Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
 - b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
 - c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
 - d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
 - e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
 - f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.**
 - g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- 2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

§ 16a Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen/ Kommunale Gebühren (SGS 425.11)

Gestützt auf § 16 a VO über die Gebühren für Baubewilligungen setzt der Gemeinderat die Gebühr für die Behandlung von Gesuchen nach § 92 Abs. 1 Bst. f RBV auf CHF 200.– fest.

Ort und Datum:

Der Grundeigentümer:

Der Gesuchsteller /
Projektverfasser:

Beilagen: Renovationsbegehren (2-fach mit allen Unterschriften)
Ergänzende Unterlagen (Zustandsbericht)